



**EUROPÄISCHE KOMMISSION**

Generaldirektion Wettbewerb

Politik und strategische Unterstützung  
**Antitrust – Politik und Kontrolle**

## **STELLUNGNAHME**

**des BERATENDEN AUSSCHUSSES für die Kontrolle von  
UNTERNEHMENSZUSAMMENSCHLÜSSEN**

**– Sitzung vom 17. Juli 2008 –**

**zum Entwurf einer Entscheidung in der**

**Sache COMP/M.4874 – ITEMA/ BARCOVISION**

**Berichterstatter: ÖSTERREICH**

---

1. Der Beratende Ausschuss stimmt mit der Kommission darin überein, dass die angemeldete Transaktion einen Zusammenschluss im Sinne des Artikel 3(1)(b) der Fusionskontrollverordnung (EG) darstellt und eine gemeinschaftsweite Bedeutung gemäß Artikel 4(5) dieser Verordnung besitzt.
2. Der Beratende Ausschuss stimmt mit der Kommission darin überein, dass der Zusammenschluss vertikaler Natur ist, der die folgenden sachlich relevanten Märkte umfasst:
  - Sensoren für Spulmaschinen – vorgelagerter Markt
  - Spulmaschinen – nachgelagerter Markt
  
  - Sensoren für open-end Spinnmaschinen – vorgelagerter Markt
  - Open-end Spinnmaschinen – nachgelagerter Markt – die Frage, ob open-end Spinnmaschinen und Ringspinnmaschinen Teile desselben Marktes sind, kann für den vorliegenden Fall offen gelassen werden.
  
  - Sensoren für Webmaschinen – vorgelagerter Markt
  - Webmaschinen (Webmaschinen mit Greifern; Projektilwebstuehle und Luftduesenwebstuehle) – nachgelagerter Markt – die Frage, ob dieser Markt weiter untergliedert werden müsste (Webmaschinen mit positivem/negativem Greifer, Projektil-/Luftduesenwebstuehle) kann für den vorliegenden Fall offen gelassen werden.
  
  - MES für die Textilindustrie – die genaue Produktmarktdefinition kann für den vorliegenden Fall offen gelassen werden.

3. Der Beratende Ausschuss stimmt mit der Kommission darin überein, dass
  - der Markt für Sensoren für Spulmaschinen eine weltweite Dimension besitzt.
  - der Markt für Sensoren für open-end Spinnmaschinen eine weltweite Dimension besitzt.
  - der Markt für Sensoren für Webmaschinen eine weltweite Dimension besitzt.
  - der Markt für Spulmaschinen eine weltweite Dimension besitzt.
  - der Markt für open-end Spinnmaschinen mindestens den EWR umfasst.
  - der Markt für Webmaschinen mindestens den EWR umfasst.
  - der Markt für MES für die Textilindustrie eine weltweite Dimension besitzt.
4. Der Beratende Ausschuss stimmt der Schlussfolgerung der Kommission zu, dass das fusionierte Unternehmen keinen Anreiz habe, einen oder alle seine Wettbewerber auf dem Markt für Spulmaschinen weder teilweise noch vollständig von der Lieferung mit Sensoren auszuschließen.
5. Der Beratende Ausschuss stimmt der Schlussfolgerung der Kommission zu, dass der geplante Zusammenschluss keinen Anlass zu wettbewerbsrechtlichen Bedenken zum Nachteil der Verbraucher auf den Märkten für Spulmaschinen und Sensoren für Spulmaschinen haben würde.
6. Der Beratende Ausschuss stimmt der Schlussfolgerung der Kommission zu, dass der geplante Zusammenschluss keinen Anlass zu wettbewerbsrechtlichen Bedenken zum Nachteil der Verbraucher auf den Märkten für open-end Spinnmaschinen und Sensoren für open-end Spinnmaschinen haben würde.
7. Der Beratende Ausschuss stimmt der Schlussfolgerung der Kommission zu, dass der geplante Zusammenschluss keinen Anlass zu wettbewerbsrechtlichen Bedenken zum Nachteil der Verbraucher auf den Märkten für Webmaschinen und Sensoren für Webmaschinen haben würde.
8. Der Beratende Ausschuss stimmt der Schlussfolgerung der Kommission zu, dass der geplante Zusammenschluss keinen Anlass zu wettbewerbsrechtlichen Bedenken zum Nachteil der Verbraucher auf den Markt für MES haben würde.
9. Der Beratende Ausschuss schließt sich der Schlussfolgerung der Kommission an, dass der geplante Zusammenschluss den wirksamen Wettbewerb im Gemeinsamen Markt oder in einem wesentlichen Teil desselben nicht erheblich beeinträchtigen wird.
10. Der Beratende Ausschuss stimmt mit der Kommission darin überein, dass der geplante Zusammenschluss infolgedessen gemäß Artikel 8 Absatz 1 der EG-Fusionskontrollverordnung für mit dem Gemeinsamen Markt für vereinbar erklärt werden kann.
11. Der Beratende Ausschuss empfiehlt die Veröffentlichung seiner Stellungnahme im Amtsblatt der Europäischen Union.

\*\*\*

<u>BELGIË/BELGIOUE</u>	<u>BULGARIA</u>	<u>ČESKÁ REPUBLIKA</u>	<u>DANMARK</u>	<u>DEUTSCHLAND</u>
				Ms Margareta HERBERT

<u>EESTI</u>	<u>ÉIRE-IRELAND</u>	<u>ELLADA</u>	<u>ESPAÑA</u>	<u>FRANCE</u>
				M. Jérôme VIDAL

<u>ITALIA</u>	<u>KYPROS/KIBRIS</u>	<u>LATVIJA</u>	<u>LIETUVA</u>	<u>LUXEMBOURG</u>

<u>MAGYARORSZÁG</u>	<u>MALTA</u>	<u>NEDERLAND</u>	<u>ÖSTERREICH</u>	<u>POLSKA</u>
			Mr. Nikolaus FINK	

<u>PORTUGAL</u>	<u>ROMANIA</u>	<u>SLOVENIJA</u>	<u>SLOVENSKO</u>	<u>SUOMI-FINLAND</u>
Ms Fernanda MATOS				Ms Hannele VÄISÄNEN

<u>SVERIGE</u>	<u>UNITED KINGDOM</u>
	Mr David du Parc BRAHAM